

**Scheidung:** *Die finanziellen Folgen*

## Verschulden spielt keine Rolle

VON BRUNO BARMETTLER

Die Scheidung hat auch viele finanzielle Konsequenzen, bei Alimenten, Pensionskasse und so weiter. Die Schuldfrage spielt dabei aber keine Rolle mehr.

---

Mein Mann (36) und ich (34) wir wollen uns nach 8 Jahren Ehe auf gemeinsames Begehren scheiden lassen. Nach unserer Heirat habe ich noch 4 Jahre voll gearbeitet. Als unser einziges gemeinsames Kind zur Welt kam, habe ich mich aus dem Berufsleben vollständig zurückgezogen. Mit welchen finanziellen Folgen muss ich aufgrund der Scheidung rechnen ?

Simone G. in M.

---

Am 1. Januar 2000 ist das neue Scheidungsrecht in Kraft getreten. Ziel des neuen Gesetzes ist, die Verständigung der Ehegatten über die Scheidung und damit eine einvernehmliche Lösung zu erleichtern.

Bezüglich der finanziellen Folgen einer Scheidung hat das Gesetz bei der nachehelichen Unterhaltspflicht und im Bereich der Vorsorge Änderungen erfahren. Dabei handelt es sich teilweise um die Aufnahme langjähriger, gefestigter Gerichtspraxis in den Gesetzestext.

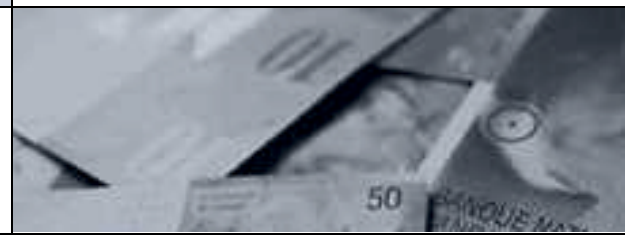
### Nacheheliche Unterhaltszahlungen

Grundsätzlich orientiert sich die nacheheliche Solidarität am Prinzip, dass eine Ehe so geschieden werden soll, wie sie bestanden hat. Unterhaltszahlungen sollen sich demzufolge nach dem in der Ehe gelebten Standard richten und *unabhängig vom Verschulden* erfolgen.

Wenn es einem Ehegatten nicht zuzumuten ist, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Festlegung der Höhe und der Dauer der Unterhaltsbeiträge müssen die Gerichte verschiedene Kriterien in Betracht ziehen, wie beispielsweise die Dauer der Ehe, das Alter und die Gesundheit der Ehegatten, das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, Umfang und Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder, die berufliche Ausbildung und einiges mehr. Dazu kommen die Anwartschaften aus der AHV und aus der beruflichen und anderen privaten Vorsorgen.

### Witwen- und Waisenrenten

Die 10. AHV-Revision hat auch bei der Regelung der Witwenrente Änderungen gebracht. Hat die Ehe länger als 10 Jahre gedauert und sind Kinder aus der Ehe entsprossen, so hat die Ex-Ehefrau einen unbefristeten Witwenrentenanspruch. Sind keine Kinder aus der Ehe entsprossen, die Ehe hat aber 10 Jahre gedauert und die Ehefrau war im Zeitpunkt der Ehescheidung älter als 45 Jahre, so hat sie bei einem allfälligen Versterben des Ex-Ehemannes ebenfalls einen unbefristeten Witwenrentenanspruch. Ist die Ehefrau noch nicht 45 Jahre alt, hat aber Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt sind, erhält sie eine befristete Rente ausbezahlt, wenn sie das 45. Altersjahr im Zeitpunkt der Volljährigkeit des jüngsten Kindes noch nicht erreicht hat. Kinder erhalten im Falle des Versterbens des Vaters immer eine Waisenrente.



## Pensionskasse

Jeder Ehegatte hat grundsätzlich Anspruch auf die *Hälfte der während der Ehe geäußerten Austrittsleistungen* des andern. Der von der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung berechnete und dem Ehegatten zustehende Betrag bleibt an die Altersvorsorge gebunden. Der Betrag wird dazu verwendet, sich in eine neue Vorsorgeeinrichtung einzukaufen oder einen bereits bestehenden Schutz in der zweiten Säule zu ergänzen.

Ein Verzicht ist nur möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Altersvorsorge anderweitig gewährleistet ist. Die Auseinandersetzung im Rahmen der beruflichen Vorsorge ist grundsätzlich unabhängig von den Scheidungsvoraussetzungen, kann aber durchaus im Rahmen des Scheidungsverfahrens strittig sein und damit zur Teileinigung führen.

## Gebundene Vorsorge

Ist für einen oder beide Ehegatten der Vorsorgefall bereits eingetreten, können die während der Ehe erworbenen Ansprüche nicht mehr aufgeteilt werden. In solchen Fällen ist eine angemessene Entschädigung geschuldet. Die neuen Regelungen gelten für die 2. Säule (Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen), jedoch nicht für Einrichtungen, die die Säule 3a durchführen.

Es obliegt den beiden Scheidungsparteien, alle betroffenen Einrichtungen zu erfassen und damit in die scheidungsrechtlichen Auseinandersetzungen einzubeziehen.

Durch eine Scheidung erlöschen die ehe- und erbrechtlichen Ansprüche der Ehegatten zueinander. Sind die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, so hat auch die geschiedene Ehefrau im Falle des Versterbens des Ex-Ehemannes Anspruch auf eine Witwenrente seitens der Vorsorgeeinrichtung.

Wer nicht wünscht, dass die Exgattin nach seinem Tod noch eine Rente beanspruchen kann, der löst dies mit einem Erbvertrag oder einem Passus in der Scheidungskonvention.

## Scheidung und Ehedauer

Ehejahre	1990	1992	1994	1996	1998
<b>0 bis 4</b>	3128	3657	3664	2990	3076
<b>5 bis 9</b>	3473	3852	4535	5125	5804
<b>10 bis 14</b>	2051	2389	2521	2814	3160
<b>15 bis 19</b>	1679	1673	1647	1827	2067
<b>20 und mehr</b>	2853	2959	3267	3416	3654

